

# **BStGer RR.2025.109 vom 7. August 2025**

Bundesstrafgericht, 2025-08-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2025.109](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2025.109)

FR: TPF RR.2025.109 du 7 août 2025

IT: TPF RR.2025.109 del 7 agosto 2025

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Polen; Beschlagnahme von Vermögenswerten (Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind die Bestimmungen des VwVG anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (Art. 12 Abs. 1 IRSG).

### **E. 2**

August 2021).

- 5 -

### **E. 2.1**

Einer Schlussverfügung in Rechtshilfeangelegenheiten vorangehende Zwischenverfügungen können nur selbständig angefochten werden, sofern sie durch die Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen (Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG) oder durch die Anwesenheit von Personen, die am ausländischen Prozess beteiligt sind (Art. 80e Abs. 2 lit. b IRSG), einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken.

### **E. 2.2**

Die beschwerdeführende Person muss diesfalls nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mit konkreten Angaben glaubhaft machen, inwiefern die rechtshilfweise Beschlagnahme von Vermögenswerten bzw. die

- 4 -

Verweigerung einer (Teil-)Freigabe zu einem nicht wieder gutzumachenden Nachteil führt. Dabei in Betracht kommen insbesondere drohende Verletzungen von konkreten vertraglichen Verpflichtungen, unmittelbar bevorstehende Betreibungsschritte, der drohende Entzug von behördlichen Bewilligungen oder das Entgehen von konkreten Geschäften. Der drohende unmittelbare und nicht wieder gutzumachende Nachteil muss glaubhaft gemacht werden. Dessen blosser Behauptung genügt nicht (zum Ganzen BGE 130 II 329 E. 2 S. 332; 128 II 353 E. 3 S. 354, je m.w.H.; Urteile des Bundesgerichts 1C\_575/2013 vom 30. August 2013 E. 1.2; 1B\_285/2011 vom 18. November 2011 E. 2.3.2; TPF 2008 7 E. 2.2).

### **E. 2.3**

Anfechtungsobjekt bildet vorliegend eine im Rahmen eines Rechtshilfverfahrens ergangene Zwischenverfügung, mit welcher verschiedene Wertgegenstände des Beschwerdeführers beschlagnahmt wurden. Um den für die Beschwerdeführung notwendigen nicht wieder gutzumachenden Nachteil darzutun, macht der Beschwerdeführer geltend, der Entzug der privat genutzten Fahrzeuge bedeute einen erheblichen Eingriff in seine Eigentums-garantie. Ihm werde nicht nur die Verfügung über sein rechtmässiges Eigentum entzogen, sondern auch die Möglichkeit, dieses für persönliche und familiäre Zwecke zu nutzen. Betroffen sei insbesondere die individuelle Mobilität, die Gestaltung des Familienlebens sowie die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Die Beschlagnahme beeinträchtigt spürbar die freie Ausgestaltung der Freizeit, etwa die Möglichkeit, gemeinsam mit der Familie geplante Ferien durchzuführen. Die Massnahme habe damit unmittelbare Auswirkungen auf seine persönliche Lebensführung (act. 1, Ziff. IV.3, S. 7). Daneben verweist der Beschwerdeführer auf die Kosten für die Sicherstellung und Verwahrung der drei Fahrzeuge sowie auf den wegen der andauernden Verwahrung sinkenden Wert der Fahrzeuge (act. 1, Ziff. IV.3, S. 8).

#### **E. 2.4**

Vorab ist hierzu festzuhalten, dass es sich bei den Vorbringen des Beschwerdeführers ausschliesslich um nicht weiter glaubhaft gemachte Behauptungen handelt. Davon abgesehen sind sie aber auch sonst nicht geeignet, um im Sinne der angeführten Rechtsprechung (siehe oben E. 2.2) einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil gemäss Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG zu begründen. Was der Beschwerdeführer in erster Linie vorbringt, geht nicht über die normalerweise mit einer Beschlagnahme verbundenen Nachteile hinaus, die jede andere Privatperson in derselben Situation auch zu gewärtigen hätte. Diesen kann zudem durch die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder anderer Mobilitätsformen (z.B. Miete) entgegnet werden (vgl. zu einem vergleichbaren Fall schon den Entscheid RR.2021.141 vom

#### **E. 3**

Nach dem Gesagten ist das Vorliegen eines unmittelbaren nicht wieder gutzumachenden Nachteils zu verneinen. Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unzulässig. Auf sie ist ohne weiteren Schriftenwechsel nicht einzutreten (vgl. Art. 57 Abs. 1 VwVG e contrario).

#### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 500.– festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. b des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 6 -